



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/1670		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Frau Guder - 1 69-38 30

Datum
18.06.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	02.09.2015	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	03.09.2015	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften	10.09.2015	

Betreff

Niederschrift über die Verkehrsschau zum Thema "Überprüfung der klassifizierten Straßen im Vorbehaltsnetz der Stadt Gelsenkirchen" in dem Stadtgebiet nördlich der Autobahn A 2 am 15.04.2015

Inhalt der Mitteilung

Mit Verfügung vom 16.03.2015 wurden die Bezirksregierung Münster, die Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr - Führungsstelle -, die Verkehrswacht Gelsenkirchen e. V., 69/1 - Abteilung Verkehrsplanung -, 69/1-2 - Bauhof -, 69/3.2 - Team Straßenunterhaltung – und der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften, Herr Heinberg, eingeladen.

Bei dieser Verkehrsschau wurde der Bestand an Verkehrszeichen auf den klassifizierten Straßen im Vorbehaltsnetz der Stadt Gelsenkirchen zunächst in dem Gebiet nördlich der Autobahn A 2 hinsichtlich der Notwendigkeit gemäß § 45 Absatz 9 StVO überprüft. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auf die Standorte und die Beschaffenheit der Verkehrszeichen geachtet. Außerdem wurde ein besonderes Augenmerk auf bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen über längere Strecken im Verlauf der klassifizierten Straßen gelegt.

Folgendes wurde festgestellt:

1. Vom-Stein-Straße/Ressestraße/Recklinghauser Straße - L 622 -

- **Vom-Stein-Straße** zwischen Cranger Straße und Ressestraße – Durchfahrt
- **Ressestraße** zwischen Vom-Stein-Straße und Eingang Stadtwald (Ortstafel) – Durchfahrt
- **Ressestraße** zwischen Eingang Stadtwald (Ortstafel) und Hertener Straße - freie Strecke
- **Recklinghauser Straße** zwischen Hertener Straße und Resser Weg/Stadtgrenze Herten - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Für den Bereich der L 622 - freie Strecke - (Ressestraße ab Zeichen 311 StVO –Ende einer geschlossenen Ortschaft - in Höhe Zugang Stadtwald bis Stadtgrenze Hertener) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt.

Bei dem Abschnitt der **Ressestraße** entlang des Stadtwaldes handelt es sich um eine ehemalige Unfallhäufungsstrecke. In den Jahren 1991 - 1993 ereigneten sich hier mehrere Unfälle. Ursache für diese Unfälle waren neben der Geschwindigkeit Fehler beim Abbiegen. Neben weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen wurde damals von der Unfallkommission die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt. Darüber hinaus wurde eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage eingerichtet. Diese Maßnahmen haben sich bewährt. Seither ist der Bereich hinsichtlich des Unfallgeschehens unauffällig.

Ein weiterer Grund für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist die kurvenreiche Strecke. Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) in Verbindung mit Zeichen 105 StVO (Doppelkurve) ist am Beginn der freien Strecke angebracht.

Darüber hinaus besteht sowohl auf der Ressestraße für den Bereich zwischen Rückhaltebecken der Kläranlage und Hertener Straße als auch auf der **Recklinghauser Straße** in dem Abschnitt zwischen Böningstraße und Friedhofstraße/Hertener Straße nach wie vor Überschwemmungsgefahr. Mit Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und dem Zusatzzeichen „Überschwemmungsgefahr“ wird jeweils darauf hingewiesen.

In dem Abschnitt ab Friedhofstraße/Hertener Straße wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der häufigen Fußgängerquerungen auf 50 km/h herabgesetzt.

Hier befindet sich die Wohnbebauung auf der nordwestlichen Seite, die Parkmöglichkeiten befinden sich jedoch auf der südöstlichen Seite.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Verlauf der Strecke ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Die Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) und 105 StVO (Doppelkurve) auf der südlichen Seite der Ressestraße, östlich des Zugangs zum Stadtwald, sind zu reinigen.

Die Wegweisertafel auf der nördlichen Seite der Ressestraße, westlich des Zugangs zum Stadtwald, ist zu reinigen.

Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) wird im Verlauf der Ressestraße bis zur Hertener Straße mehrfach wiederholt. Die Notwendigkeit für die Wiederholung an den Standorten im Bereich der Zufahrten zur Kläranlage (Wasserrückhaltebecken) und dem Grundstück von GELSENDIENSTE ist zu überprüfen. Gegebenenfalls sind diese Zeichen zu entfernen.

Die Zeichen 314 StVO (Parken) auf der Ressestraße, entlang des Stadtwaldes, sind verschmutzt und zu reinigen.

Auf der Ressestraße ist für die Fahrtrichtung Westen in Höhe des Waldorfkindergartens Zeichen 136 StVO (Kinder) angebracht. Für die Gegenrichtung fehlt das Zeichen. Laut Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ist das Zeichen 136 StVO nicht im Bestand aufgeführt.

Die Verkehrssituation im Bereich des Waldorfkindergartens an der Ressestraße 40 wurde zuletzt im Jahr 2012 überprüft. In Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde wurde festgestellt, dass die Anbringung des Gefahrzeichens im Bereich des vorgenannten Kindergartens nicht erforderlich ist. Das Zeichen 136 StVO darf nur angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen. Damit ist im Bereich des Waldorfkindergartens nicht zu rechnen. Der Kindergarten liegt ca. 33 m abseits von der Hauptfahrbahn der Ressestraße im Bereich des Stadtwaldes. Das vorhandene Zeichen für die Fahrtrichtung Westen ist daher zu entfernen.

Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) an der Einmündung zur Hertener Straße ist abgängig und zu erneuern.

2. Böningstraße/Ewaldstraße/Wiedehopfstraße - L 630 -

- **Böningstraße** zwischen Trogemannstraße und Recklinghauser Straße - freie Strecke
- **Böningstraße** zwischen Recklinghauser Straße und Hertener Straße – Durchfahrt
- **Ewaldstraße** zwischen Hertener Straße und Im Emscherbruch - Durchfahrt
- **Ewaldstraße** zwischen Im Emscherbruch und Münsterstraße - freie Strecke
- **Wiedehopfstraße** zwischen Münsterstraße und Im Eichkamp - freie Strecke
- **Wiedehopfstraße** zwischen Im Eichkamp und Neuer Weg – Durchfahrt
- **Wiedehopfstraße** zwischen Neuer Weg und Windhund-Stadion Emscherbruch/ Stadtgrenze Herne Wanne-Eickel - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Auf der **Böningstraße** ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem Abschnitt zwischen Trogemannstraße und Recklinghauser Straße (freie Strecke) aufgrund der Fahrbahnunebenheiten auf 50 km/h herabgesetzt.

Ein weiterer Grund für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h ist die Radverkehrsführung. Die Rad fahrenden können wegen der geringen Breite des Sonderweges nicht gemeinsam mit den zu Fuß Gehenden geführt werden. Die Rad fahrenden werden daher in diesem Abschnitt auf der Fahrbahn geführt.

Für die Fahrtrichtung Norden ist darüber hinaus die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer Strecke von ca. 120 m südlich Trogemannstraße auf 30 km/h herabgesetzt. Fahrzeugführer können den weiteren Straßenverlauf und die Lichtzeichenanlage an der Einmündung zur Trogemannstraße nicht rechtzeitig sehen. Das Zeichen 274-30 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 30 km/h) ist in Verbindung mit Zeichen 131 StVO (Lichtsignalanlage) im Bereich einer scharfen Linkskurve angebracht. Hier haben sich in der Vergangenheit mehrere Unfälle ereignet.

Auf der **Ewaldstraße** ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem Abschnitt zwischen Im Emscherbruch und Münsterstraße (freie Strecke) auf 70 km/h herabgesetzt. In diesem Abschnitt erfolgt für Rad fahrende die Anbindung an den Emscher-

Park-Radweg. Auf die Querungsstelle für Rad fahrende wird mit Zeichen 138 StVO (Radverkehr) in beiden Fahrtrichtungen hingewiesen.

Darüber hinaus ist auf dieser Strecke mit häufig auftretendem Wildwechsel zu rechnen.

Auf der **Wiedehopfstraße** ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit zur Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs auf 50 km/h herabgesetzt. Gründe hierfür sind der relativ hohe Lkw-Verkehr-Anteil von und zur Mülldeponie an der Gesamtverkehrsbelastung auf dieser Strecke und die damit zusammenhängenden Straßenverschmutzungen.

Aufgrund des Fahrbahnzustandes ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw ab 5 t Gesamtmasse in dem Abschnitt der geschlossenen Bebauung darüber hinaus auf 30 km/h herabgesetzt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf der Strecke sind weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) auf der westlichen Seite der Böningstraße, südlich Trogemannstraße, ist von Zeichen 239 StVO (Gehweg) zu trennen und mit Zeichen 112 StVO (Unebene Fahrbahn) zusammen an einem Verkehrszeichenmast anzubringen.

Im Verlauf der Sonderwege „Gehweg“ befinden sich an den Einmündungen Vierhöfeweg (für beide Fahrtrichtungen) rot eingefärbte Radfurten. Diese sind nicht zulässig und daher zu demarkieren.

Die Fahrbahnrandmarkierung im Verlauf der Böningstraße ist stark verblasst und zu erneuern.

An der Einmündung Böningstraße, nördlich Recklinghauser Straße, sind die Zeichen 112 StVO (Unebene Fahrbahn) und Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) an einem Verkehrszeichenmast anzubringen.

An der Einmündung Böningstraße, südlich Recklinghauser Straße, ist das Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) abgängig und zu erneuern.

Auf der Ewaldstraße sind alle Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) im Verlauf des Schutzstreifens zu entfernen. Gemäß der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO wird das Parkverbot bereits durch Zeichen 340 StVO (durch Leitlinie markierter Schutzstreifen) begründet.

Auf der Ewaldstraße, zwischen Im Emscherbruch und Münsterstraße, ist Zeichen 340 StVO (Leitlinien) stark verblasst und zu erneuern.

Das Zeichen 310 StVO (Ortstafel - Beginn der geschlossenen Bebauung) an der Einmündung zur Straße Im Emscherbruch ist abgängig und zu erneuern. Auf der neuen Ortstafel ist die Angabe „Ortsteil Resse“ durch „Stadtteil Resse“ zu ersetzen.

Auf der südwestlichen Seite der Wiedehopfstraße, nördlich der „Eichkamp-Siedlung“, ist das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) unter Zeichen 136 StVO (Kinder) anzubringen.

Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) an der Einmündung Im Eichkamp ist zu reinigen beziehungsweise zu erneuern. Der Verkehrszeichenmast ist darüber hinaus zu richten.

Auf der Wiedehopfstraße, zwischen Münsterstraße und Zentraldeponie, ist Zeichen 340 StVO (Leitlinien) zum Teil stark verblasst und zu erneuern.

Auf der östlichen Seite der Wiedehopfstraße, südlich der Einmündung Neuer Weg, ist das Zeichen 310 StVO (Ortstafel - Beginn der geschlossenen Bebauung) abgängig und zu erneuern. Auf der neuen Ortstafel ist die Angabe „Ortsteil Resser Mark“ durch „Stadtteil Resser Mark“ zu ersetzen.

Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) auf der nord-östlichen Seite der Wiedehopfstraße ist abgängig und zu erneuern.

Auf der Wiedehopfstraße, südlich Münsterstraße, ist die Wegweisertafel verschmutzt und zu reinigen.

Im Kreuzungsbereich Wiedehopfstraße/Münsterstraße/Ewaldstraße sind die Fahrbahnmarkierungen vollständig zu erneuern.

3. Münsterstraße - L 638 –

- zwischen A 2, AS Herten/Stadtgrenze Herten und Cranger Straße - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Münsterstraße ist in dem Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Ewaldstraße/ Wiedehopfstraße und der A 2, AS Herten/ Stadtgrenze Herten auf 50 km/h herabgesetzt. Grund war damals die auffällige Unfalllage zwischen den Lichtzeichenanlagen und dem stark frequentierten Pendlerparkplatz. Mit Anordnung aus Mai 2007 sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit wieder auf 70 km/h heraufgesetzt werden. Nach Prüfung der verkehrs- und signaltechnischen Unterlagen wurde die Anpassung der Signalzeiten im Januar 2010 angeordnet. Der anschließende Austausch der Beschilderung hat sich durch Baumaßnahmen verzögert und wurde dann versehentlich nicht ausgeführt.

Im Verlauf der freien Strecke zwischen Ewaldstraße und Cranger Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der dicht aufeinanderfolgenden Lichtzeichenanlagen auf 70 km/h herabgesetzt. Hier befinden sich insgesamt vier Lichtzeichenanlagen (in Höhe Cranger Straße, Im Emscherbruch, Warendorfer Straße, Ewaldstraße/Wiedehopfstraße). Bei einer Signalanlage handelt es sich um eine Fußgänger-

gersignalanlage auf Anforderung.

Darüber hinaus ist auf dieser Strecke mit häufig auftretendem Wildwechsel zu rechnen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Verlauf der Strecke ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Die Fahrbahn der Münsterstraße ist im Bereich der Lichtzeichenanlage, südlich der Zufahrt zur Autobahn A2, in einem schlechten Zustand. Hier ist durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW zu prüfen, ob der Fahrbahnbelag saniert werden muss.

Die Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) auf der Münsterstraße für den Abschnitt zwischen Ewaldstraße/Wiedehopfstraße und der A 2, AS Herten/Stadtgrenze Herten sind durch Zeichen 274-70 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 70 km/h) zu ersetzen. Die Anpassung der Beschilderung ist bereits im Anschluss an die Verkehrsschau erfolgt.

Im Verlauf der Münsterstraße, zwischen Wiedehopfstraße und Cranger Straße, sind die Leitlinien und die Fahrbahnrandmarkierung abgängig und zu erneuern.

Darüber hinaus sind auf der Münsterstraße, in Höhe der Einmündung Im Emscherbruch, die Pfeilmarkierungen zu erneuern.

Das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren.) an der Einmündung Münsterstraße/Cranger Straße ist abgängig und zu erneuern.

4. Cranger Straße/Vom-Stein-Straße/Vinckestraße - L 226

- **Cranger Straße** zwischen Münsterstraße und Vom-Stein-Straße – Durchfahrt
- **Vom-Stein-Straße** zwischen Cranger Straße und Kurt-Schumacher-Straße - Durchfahrt
- **Vinckestraße** zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Devesestraße – Durchfahrt
- **Vinckestraße** zwischen Devesestraße und Verteilerkreis A 52 - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Auf der Vinckestraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit westlich der Einmündung Hülser Straße auf 70 km/h herabgesetzt. Im Anschluss an die darauf folgende langgezogene Kurve ist in angemessener Entfernung vor der Lichtzeichenanlage am Verteilerkreis der A 52 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt.

Regelmäßig am frühen Morgen und zu den Feierabendzeiten sowie bei Großveranstaltungen kommt es aufgrund des Verkehrsaufkommens im Bereich vor dem Verteilerkreis zu langen Rückstaus, so dass die stufenweise Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit weiterhin erforderlich ist.

Erforderliche Maßnahmen:

Auf der Cranger Straße, an der Einmündung zur Münsterstraße, sind die Zeichen

250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) vor dem in Mittellage liegenden Gleisbereich abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) in Höhe Cranger Straße 361 ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) an der Einmündung zur Frankenstraße ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 241 StVO (getrennter Geh- und Radweg) an der Einmündung Frankenstraße ist verdreht und entsprechend der Fahrtrichtung auszurichten.

Die Zeichen 314 StVO (Parken) und die Zusatzzeichen in Höhe Cranger Straße 309 sind abgängig und zu erneuern.

Auf der Vinckestraße wird in dem Abschnitt zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Horster Straße an der Ausfahrt des Tunnels auf die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h mit Zeichen 274-50 StVO hingewiesen. Im Tunnel gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

Die Wiederholung des Zeichens 274-50 StVO (zulässigen Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich, weil der Bereich innerhalb geschlossener Bebauung liegt. Die Zeichen sind daher zu entfernen. Die Zeichen 274-50 StVO für die Gegenrichtung sind ebenfalls zu entfernen.

Das Zeichen 265 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Höhe) in Höhe der Brücke über die Vinckestraße ist zu reinigen.

Das Zeichen 241 StVO (getrennter Geh- und Radweg) auf der Vinckestraße in Höhe Beckeradstraße ist zu reinigen.

Der Radwegweiser auf der Vinckestraße, in Höhe Horster Straße, ist zu reinigen.

Die Fahrbahn der Vinckestraße, westlich Horster Straße, in Höhe des Lidl-Marktes ist in einem schlechten Zustand. Hier ist zu prüfen, ob die Fahrbahn saniert werden muss.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot), östlich der Einmündung zur Röckstraße, sind abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 209-20 StVO (Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts) an der Einmündung Vinckehöfe/Vinckestraße ist zu richten.

Die Markierungen im gesamten Einmündungsbereich Nordring/Vinckestraße (Zubringer zum Verteilerkreis der A 52) sind zum Teil stark verblasst und zu erneuern.

5. Oststraße/Gartenstraße - K 05 –

- **Oststraße** zwischen Cranger Straße und Insterburger Straße – Durchfahrt
- **Oststraße** zwischen Insterburger Straße und Ahornstraße - freie Strecke
- **Gartenstraße** zwischen Ahornstraße und Ewaldstraße - Durchfahrt

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Auf der Oststraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem Abschnitt zwischen Frankampstraße und Insterburger Straße (Durchfahrt) im Rahmen der Schulwegsicherung zeitlich beschränkt (Mo - Fr, 07.00 - 19.00 Uhr) auf 30 km/h herabgesetzt.

Darüber hinaus ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der freien Strecke wegen der häufigen Fußgängerquerungen entlang des Golfplatzes auf 50 km/h herabgesetzt. Die Golfplatzanlagen befinden sich sowohl westlich als auch östlich der Oststraße.

Ein weiterer Grund ist die auffällige Unfalllage entlang der Allee. Hier haben sich in den Jahren 2001 - 2003 mehrere Unfälle mit der Unfallursache „Abkommen von der Fahrbahn“ ereignet.

Die vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung im Verlauf der freien Strecke ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Oststraße, an der Signalanlage Frankampstraße, ist augenscheinlich zu tief angebracht. Die Anbringung des Zeichens ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) und die zeitlichen Zusätze im Bereich der Schulen in dem Abschnitt zwischen Frankampstraße und Südstraße sind zu reinigen beziehungsweise zu erneuern.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) auf der Oststraße, gegenüber der Einmündung Tilsiter Straße, sind abgängig und zu erneuern.

Für die Fahrtrichtung Norden ist das Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) mit dem Zusatzzeichen 1001-30 StVO (auf 200 m) im Bereich der Einmündung Am Knabenbach doppelt angebracht. In der Gegenrichtung fehlt die Zeichenkombination. Die Beschilderung ist zu korrigieren.

Das Zusatzzeichen 1052-38 StVO (schlechter Fahrbahnrand) ist in der aktuellen Straßenverkehrs-Ordnung nicht mehr enthalten und daher zu entfernen.

Das Zeichen 295 StVO (Fahrbahnbegrenzung) im Verlauf der Oststraße ist zu erneuern.

Auf die Aufbringung von Leitlinien wird im Verlauf der Oststraße verzichtet, weil der verbleibende Fahrbahnanteil knapp unter 5,50 m liegt und bei Gegenverkehr ein gefahrloses Ausweichen auf den unbefestigten Seitenstreifen nicht möglich ist.

6. Middelicher Straße/Emil-Zimmermann-Allee – K 04 –

- **Middelicher Straße** zwischen Recklinghauser Straße und Ortrudstraße/Giselaweg - freie Strecke
- **Middelicher Straße** zwischen Ortrudstraße/Giselaweg und Oemkenstraße - Durchfahrt
- **Middelicher Straße** zwischen Oemkenstraße und Cranger Straße - freie Strecke
- **Emil-Zimmermann-Allee** zwischen Cranger Straße und Horster Straße - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Im Verlauf der Middelicher Straße und Emil-Zimmermann-Allee beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überwiegend 50 km/h. Lediglich in dem Abschnitt zwischen Ahornstraße und Oemkenstraße ist die zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Rahmen der Schulwegsicherung zeitlich beschränkt (Mo - Fr, 07.00 - 19.00 Uhr) auf 30 km/h herabgesetzt.

Die **Middelicher Straße** ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite für eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt. Laut Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) wird für eine Verbindungsstraße bei einer Verkehrsbelastung von 9.800 Kfz/24 h mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h bereits eine Gesamtfahrbahnbreite von 7,00 m empfohlen. Diese Fahrbahnbreite steht hier nicht zu Verfügung.

Darüber hinaus ist wegen der nachfolgend aufgeführten besonderen Situationen die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich:

In dem Bereich Middelicher Straße/Eichenstraße und Middelicher Straße/Brauckstraße wird die Middelicher Straße häufig von Reitern der dort angesiedelten Reiterhöfe gequert. Mit Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und Zusatzzeichen „Reiter“ wird darauf aufmerksam gemacht.

Ferner wird auf der Middelicher Straße, in Höhe Brauckstraße, die Fahrbahn verschwenkt und durch eine Querunginsel eingengt. In diesem Abschnitt haben sich in der Vergangenheit mehrere Unfälle wegen vermehrter Glatteisbildung ereignet. Mit dem Zeichen 145 StVO (Schnee- und Eisglätte) wird aus beiden Fahrtrichtungen auf diese Gefahrenstelle hingewiesen.

Der Abschnitt der Middelicher Straße, zwischen Eichenstraße und Alleestraße, befindet sich außerhalb geschlossener Bebauung. Im Verlauf dieser Strecke befinden sich Radwegeverbindungen. Sowohl zu Fuß Gehende und Rad fahrende queren im Verlauf der Strecke die Middelicher Straße, um ihren Weg/ihre Fahrt, auf dem gegenläufigen gemeinsamen Geh- und Radweg auf der südöstlichen Seite fortzuführen.

Auf der **Emil-Zimmermann-Allee** befindet sich in dem Abschnitt zwischen Adenauerallee und Verteilerkreis der A2 die signalisierte Notfallausfahrt der Feuerwehr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde mit Einrichtung dieser Ausfahrt auf 50 km/h herabgesetzt.

In dem Abschnitt zwischen dem Verteilerkreis der A2 und Kurt-Schumacher-Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zusammenhang mit dem Fahrbahnzustand auf 50 km/h herabgesetzt. Mit Zeichen 101 StVO (Gefahrzeichen) und dem Zusatz „Spurrillen“ wird darauf aufmerksam gemacht.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf der Strecke sind weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Das Zeichen 310 StVO (Ortstafel – Beginn der geschlossenen Bebauung) auf der Middelicher Straße, südlich Recklinghauser Straße, ist verschmutzt und zu reinigen.

Im Verlauf des Schutzstreifens sind auf der Middelicher Straße alle Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) zu entfernen. Gemäß der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO wird das Parkverbot bereits durch Zeichen 340 StVO (durch Leitlinie markierter Schutzstreifen) begründet.

Im Bereich der „Lieferzone“ auf der nördlichen Seite der Middelicher Straße, westlich Ewaldstraße, ist das Zusatzzeichen 1053-34 StVO (auf dem Seitenstreifen) unter Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) anzubringen.

Das Zusatzzeichen 1052-38 StVO (schlechter Fahrbahnrand) auf der Middelicher Straße/westlich Eichenstraße ist in der aktuellen Straßenverkehrs-Ordnung nicht mehr enthalten und daher zu entfernen. Eine Fahrbahnrandmarkierung ist in diesem Bereich vorhanden.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) an der Einmündung zur Frankampstraße ist zu reinigen.

Das Zeichen 239 StVO (Taxistand) in Höhe der Sparkasse an der Einmündung zur Cranger Straße ist zu reinigen.

Der Abschnitt der Emil-Zimmermann-Allee zwischen Cranger Straße und Adenauerallee liegt innerhalb geschlossener Bebauung. Das Zeichen 310 StVO (Ortstafel – Beginn der geschlossenen Bebauung) befindet sich auf der Middelicher Straße, östlich Alleestraße. Das Ende der geschlossenen Bebauung wird mit Zeichen 311 StVO (Ortstafel – Ende der geschlossenen Bebauung) östlich der Adenauerallee angezeigt. Die Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) sind zu entfernen, weil der Bereich innerhalb geschlossener Bebauung liegt.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der südlichen Seite der Emil-Zimmermann-Allee, an der Einmündung zur Heistraße, ist zu reinigen.

Das Zeichen 310 StVO (Ortstafel - Beginn der geschlossenen Bebauung) auf der südlichen Seite der Emil-Zimmermann-Allee, östlich Adenauerallee, ist zu reinigen.

7. Trogemannstraße/Westerholter Straße/Ostring/Nordring - L 511 –

- **Trogemannstraße** zwischen Bochumer Straße (Stadtgrenze Herten-Westerholt) und Westerholter Straße - freie Strecke
- **Westerholter Straße** zwischen Trogemannstraße und Ostring - freie Strecke
- **Ostring** zwischen Westerholter Straße und Nordring - freie Strecke
- **Nordring** zwischen Ostring und Königswiese - freie Strecke
- **Nordring** zwischen Königswiese und Nordring/Buschgrundstraße – Durchfahrt
- **Nordring** zwischen Nordring/Buschgrundstraße und Stadtgrenze Gladbeck - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Verlauf der **Trogemannstraße** und **Westerholter Straße** durchgängig auf 50 km/h herabgesetzt. Der Streckenverlauf führt durch Waldgebiet und entlang der Golfplatzanlage des Golfclubs Schloss

Westerholt e. V.. Hier queren vermehrt Rad fahrende und zu Fuß Gehende die Strecke.

Über relativ kurze Streckenabschnitte wechselte hier damals die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Anlässlich eines Unfalls mit einem schwerverletzten Kind wurde im Jahr 1998 die Verkehrssituation im Bereich der Haltestelle des ÖPNV an der Zuwegung zur ehemaligen Kinderklinik/Zufahrt Minigolfanlage überprüft und die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt. Die Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dient der Gewährleistung der Flüssigkeit des Verkehrs.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem **Ostring**, zwischen Westerholter Straße und Nordring, wurde im Zusammenhang mit einer ehemaligen Unfallhäufungsstelle auf 50 km/h herabgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Unfalllage wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für den Umfahrungsring (Vom-Stein-Straße/Ostring, Nordring) durch Beschluss der Unfallkommission festgelegt. Auf dem **Nordring** befanden sich in dem Abschnitt zwischen Ostring und Königswiese zwei Unfallhäufungsstellen.

In dem Abschnitt zwischen Buschgrundstraße und Stadtgrenze Gladbeck ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der dicht aufeinanderfolgenden Lichtzeichenanlagen auf 70 km/h herabgesetzt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf der Strecke sind weiterhin erforderlich.

Erforderlich Maßnahmen:

Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) auf der Trogemannstraße, westlich der Einmündung Böningstraße, ist zu reinigen.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Trogemannstraße, an der Einmündung zur Bergackerstraße, ist abgängig und zu reinigen.

Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) auf der Westerholter Stra-

ße, an der Zufahrt zur ehemaligen Kinderklinik, ist abgängig und zu erneuern. Darüber hinaus ist der Verkehrszeichenmast zu richten.

Auf der Westerholter Straße ist im gesamten Verlauf die Fahrbahnrandmarkierung verblasst und zu erneuern.

Es ist zu prüfen, ob das Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) auf dem Ostring, nördlich Westerholter Straße, aus heutiger Sicht noch erforderlich ist.

Das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren.) auf dem Nordring an der Einmündung zum Ostring ist abgängig und zu erneuern.

Die Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) in Höhe der Zufahrt zur Sportanlage Löchterheide sind in beiden Fahrtrichtungen abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße), westlich der Zufahrt zur Sportanlage Löchterheide, ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße), westlich der Einmündung zur Lindenstraße, ist abgängig und zu erneuern. Für die Gegenrichtung ist das Zeichen zu reinigen beziehungsweise zu erneuern.

Das Zeichen 626 StVO (Leitplatte) auf der Mittelinsel des Nordringes in Höhe Buschgrundstraße ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße), an der Einmündung Gecksheide, ist abgängig und zu erneuern.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) auf dem Nordring, östlich der Einmündung Rombergskamp, in Höhe des Rehasentrums Come back sind abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße), östlich der Einmündung Dorstener Straße, ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) ist abgängig und zu erneuern.

Die Zeichen 222-20 StVO (Vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei) und Zeichen 626 StVO (Leitplatte) auf der Mittelinsel des Nordringes in Höhe Nordring/Urban-von-Vorst-Weg sind zu erneuern.

Das Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) in Höhe Urban-von-Vorst-Weg ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 311 StVO (Ortstafel - Ende der geschlossenen Bebauung) auf dem Nordring, östlich Königswiese, ist zu reinigen.

8. Ostring/Marler Straße – L 502 –

- **Ostring** zwischen Nordring und Marler Straße - freie Strecke
- **Marler Straße** zwischen Ostring und Ortstafel (südlich Egonstraße/Valentinstraße) - freie Strecke
- **Marler Straße** zwischen Ortstafel (südlich Egonstraße/Valentinstraße) und Bertlicher Straße/Geschwisterstraße (Stadtgrenze Herten) – Durchfahrt

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Auf der Strecke Ostring/Marler Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit fast durchgängig auf 50 km/h herabgesetzt. Lediglich in dem Bereich ab Marler Straße bis zur ehemaligen Kokerei gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Bei dem Kreuzungsbereich **Ostring**/Westerholter Straße handelt es sich um eine ehemalige Unfallhäufungsstelle. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unfallhäufungsstelle wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h sowohl südlich als auch nördlich des Kreuzungsbereiches herabgesetzt.

Darüber hinaus wird der fließende Verkehr vor dem Kreuzungsbereich über zwei Fahrspuren geführt. Im Kreuzungsbereich Ostring/Nordring wird der fließende Verkehr dann über zwei Linksabbiegespuren und nur noch eine Geradeauspur weitergeführt. Wegen der wechselnden Verkehrsführung soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiterhin bei 50 km/h bleiben.

Im weiteren Verlauf des Ostringes wurde in Höhe Möllersbauer im Bereich der Mittelinsel eine Quermöglichkeit für Rad fahrende und zu Fuß Gehende baulich hergerichtet. In diesem Zusammenhang wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem Abschnitt zwischen Nordring und Marler Straße auf 50 km/h herabgesetzt.

Auf der **Marler Straße** ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Höhe der Haltestelle „Kokerei“ des ÖPNV auf 50 km/h herabgesetzt. Hier wird in Kürze ein neues Wohngebiet angesiedelt, so dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der Fußgängerquerungen weiterhin bestehen bleibt.

Der folgende Bereich der Brücken über die Gleisanlagen der DB Netz AG bis zum Beginn der geschlossenen Bebauung ist mit einer Schutzeinrichtung gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009) ausgerüstet. Gemäß den Richtlinien wird eine maximale zulässige Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h vorgeschrieben.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf der gesamten Strecken sind weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Die Wegweisertafel auf dem Ostring, südlich Nordring, wird vom Straßenbegleitgrün verdeckt. Hier muss das Straßenbegleitgrün zurückgeschnitten werden.

Das Zeichen 274-70 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit -70 km/h) auf der Marler Straße, südlich der Kokerei, für die Fahrtrichtung Süden ist zu reinigen.

Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) auf der Marler Straße, nördlich der Kokerei, für die Fahrtrichtung Süden ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 274-70 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 70 km/h) auf der Marler Straße, südlich der ehemaligen Kokerei, ist zu reinigen.

9. Valentinstraße/Bergmannsglückstraße/Pawiker Straße - K 01 –

- **Valentinstraße** zwischen Marler Straße und Bergmannsglückstraße/Lüttinghofstraße – Durchfahrt
- **Bergmannsglückstraße** zwischen Lüttinghofstraße und Pawiker Straße - Durchfahrt
- **Pawiker Straße** zwischen Bergmannsglückstraße und Feldhauser Straße - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Auf der **Valentinstraße** ist im Bereich der Realschule an der St. Michael-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Rahmen der Schulwegsicherung auf 30 km/h herabgesetzt.

Auf der **Pawiker Straße** ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h wegen des kurvigen und unübersichtlichen Streckenverlaufs herabgesetzt. In diesem Bereich befinden sich die Werkszufahrten der Sabic Polyolefine GmbH und der Ruhr Oel GmbH sowie der Zubringer zur A 52. Hier kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen bei der Zu- und Abfahrt zu den Werksgeländen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Pawiker Straße ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Auf der Valentinstraße ist in Höhe des gemeinsamen Geh- und Radweges Hasseler Straße der Verkehrszeichenmast zu richten.

Das Zeichen 314 StVO (Parken) mit dem Zusatzzeichen 1004-30 StVO (in 80 m) auf der Valentinstraße, östlich Stifter Straße, ist zu richten.

Der zeitliche Zusatz unter Zeichen 274-30 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 30 km/h), östlich der Straße Zum Nachbarschulte (im Bereich der Realschule an der St. Michael-Straße), ist zu reinigen.

Die Zeichen 274.1/2 StVO (Beginn/Ende einer Tempo 30-Zone) an der Einmündung Oberfeldinger Straße/Valentinstraße (in Höhe Marktplatz) sind abgängig und zu erneuern.

Die Notwendigkeit der Zeichen 136 StVO (Kinder) auf der Valentinstraße, östlich Mathildeweg und westlich Gustavstraße, ist zu überprüfen.

Das Zeichen 274-30 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 30 km/h) auf der Bergmannsglückstraße unter Zeichen 136 StVO (Kinder) ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Bergmannsglückstraße, an der Einmündung Am Bahnwinkel, ist zu reinigen beziehungsweise zu erneuern.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) auf der Pawiker Straße in Höhe der Zufahrt zum Nordfriedhof sind abgängig und zu erneuern. Darüber hinaus sind weitere Zeichen 283 StVO im Verlauf der Strecke zu reinigen.

Der Autobahnvorwegweiser vor der Zufahrt zur A 52 in Fahrtrichtung Marl ist zu reinigen.

Das Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) an der Lichtzeichenanlage am Zubringer zur A 52 ist zu reinigen.

10. Scheideweg - K03 –

- zwischen Stadtgrenze Gladbeck und Nienkampstraße – Durchfahrt

Erforderliche Maßnahmen:

Das Zeichen 350 StVO (Fußgängerüberweg) auf dem Scheideweg, an der Einmündung Nienkampstraße, ist zu reinigen.

Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) im Bereich der Häuser Scheideweg 47 - 51 sind abgängig und zu erneuern.

Die Zeichen 262 StVO (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Masse - 24 t) und die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot), westlich Heidestraße, sind abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 262 StVO für die Gegenrichtung ist ebenfalls zu erneuern.

11. Kirchhellenstraße/Bellendorfsweg - K 33 –

- **Kirchhellenstraße** zwischen Stadtgrenze Gladbeck und Fünfhäuserweg/Feldhauser Straße - Durchfahrt
- **Bellendorfsweg** zwischen Fünfhäuser Weg/Feldhauser Straße und Ulfkötter Straße - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Verlauf des Bellendorfsweges auf 50 km/h aufgrund des Fahrbahnzustandes herabgesetzt.

Darüber hinaus besteht im Verlauf dieser Strecke erhöhte Schleudergefahr bei Kälte durch das dort ansässige BP-Werk (Erdölraffinerie mit Petrochemie).

Auf der Kirchhellenstraße ist in dem Abschnitt zwischen Buerelsterstraße und Feldhauser Straße mit häufig auftretendem Wildwechsel zu rechnen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Das Zeichen 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) auf der Kirchhellenstraße an der Einmündung Scholver Weg ist in Fahrtrichtung auszurichten.

Die Verkehrszeichentafel mit dem Zeichen 136 StVO (Kinder) ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

Auf dem Bellendorfweg, zwischen Feldhauser Straße und Ulfkotter Straße, ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit für das Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) noch besteht. Entlang des Werksgeländes ist ein Schutzzaun angebracht.

Der Wegweiser für Rad fahrende auf der Buerelterstraße, an der Einmündung Ulfkotter Straße, ist abgängig und zu erneuern.

12. Ulfkotter Straße - B 224 –

- zwischen AS Gelsenkirchen-Hassel/Storchennest und Stadtgrenze Dorsten - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Im Verlauf der Strecke ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit wegen der dicht aufeinanderfolgenden Lichtzeichenanlagen auf 70 km/h herabgesetzt. Hier befindet sich darüber hinaus eine ehemalige Unfallhäufungsstelle.

Darüber hinaus ist in Höhe Fünfhäuserweg mit häufig auftretendem Wildwechsel zu rechnen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Auf der Ulfkotter Straße sind die Zeichen 626 StVO (Leitplatten) im Bereich der Mittelinsel für beide Fahrtrichtungen und im Bereich der signalisierten Furt in Höhe Alexander-von-Humboldt-Straße abgängig und zu erneuern.

Die Zeichen 222-20 StVO (Vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei) sind in diesem Bereich zu reinigen.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Ulfkotter Straße, westlich der Lüttinghofstraße, ist abgängig und zu erneuern.

Der Autobahnvorwegweiser zur A 52 ist durch Straßenbegleitgrün verdeckt und freizuschneiden.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Ulfkotter Straße, westlich der Zufahrt zur A 52, ist zu reinigen.

Das Zeichen 276 StVO (Überholverbot), nördlich Fünfhäuserweg, ist abgängig und zu erneuern.

13. Altendorfer Straße - L 798 –

- zwischen Ulfkotter Straße und Stadtgrenze Marl-Polsum - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Im Verlauf dieser Strecke ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h herabgesetzt. Auf dieser Strecke ist mit häufig auftretendem Wildwechsel zu rechnen.

Darüber hinaus ist der schlechte Fahrbahnzustand ein weiterer Grund für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Mit Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) und dem Zusatz „Fahrbahnschäden“ wird auf die Gefahrstelle hingewiesen.

Im Zufahrtsbereich zur Wasserburg Haus Lüttinghof ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

Auf der Altendorfer Straße, westlich der Einmündung Koesfeld, ist das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) abgängig und zu erneuern.

An der Zuwegung zur Wasserburg Haus Lüttinghof ist das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) abgängig und zu erneuern.

14. Polsumer Straße/Königswiese/De-la-Chevallerie-Straße/ Rathausplatz/ Kurt-Schumacher-Straße - L 608 –

- **Polsumer Straße** zwischen Stadtgrenze Marl-Polsum und Howeg - freie Strecke
- **Polsumer Straße** zwischen Howeg und Königswiese – Durchfahrt
- **Königswiese** zwischen Egerplatz/Polsumer Straße und Freiheit/Brinkgartenstraße – Durchfahrt
- **De-la-Chevallerie-Straße** zwischen Freiheit und Rathausplatz – Durchfahrt
- **Rathausplatz** zwischen De-la-Chevallerie-Straße und Kurt-Schumacher-Straße - Durchfahrt
- **Kurt-Schumacher-Straße** zwischen Rathausplatz und Ende der Parallelfahrbahn Kurt-Schumacher-Straße (Ortstafel) – Durchfahrt
- **Kurt-Schumacher-Straße** zwischen Parallelfahrbahn Kurt-Schumacher-Straße (Ortstafel) und Ekhofstraße - freie Strecke

Prüfung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung:

Im Verlauf der Strecke wechselt die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen 50 km/h – 70 km/h – 100 km/h – 70 km/h.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist in dem Bereich **Polsumer Straße**/Buerer Straße in Höhe des Hofes Borgmann auf 70 km/h herabgesetzt. In Höhe der Einmündung Buerer Straße/Im Eichholz wird diese Geschwindigkeit aufgehoben, es gilt die außerorts übliche zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bis zur Einmündung Polsumer Straße/Bußmannstraße. Hier wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit

keit wieder auf 70 km/h herabgesetzt und im weiteren Verlauf nördlich des Knotenpunktes Eppmannsweg/Ulfkotter Straße auf 50 km/h.

Ein Grund für die Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h sind die Querungen von zu Fuß Gehenden und Rad fahrenden der Polsumer Straße unter anderem im Zuge des Wanderweges „Hasseler Mühlbach“. Ein weiterer Grund ist der landwirtschaftliche Verkehr in dem Abschnitt der Polsumer Straße nördlich Eppmannsweg/Ulfkotter Straße. Sowohl östlich als auch westlich der Polsumer Straße befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

In dem Abschnitt der Polsumer Straße, südlich des signalisierten Knotenpunktes am Eppmannsweg/Ulfkotter Straße bis zum kurz darauf folgenden Beginn der geschlossenen Bebauung, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der geringen Entfernung zur geschlossenen Bebauung auf 50 km/h herabgesetzt.

Auf der **Kurt-Schumacher-Straße**, in dem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Lichtzeichenanlage an der Einmündung zur Emil-Zimmermann-Allee, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h herabgesetzt. Hier haben sich in der Vergangenheit gehäuft Auffahrunfälle ereignet.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf der gesamten Strecke sind weiterhin erforderlich.

Erforderliche Maßnahme:

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Polsumer Straße, südlich der Einmündung Eppmannsweg, ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 310 StVO (Ortstafel – Beginn der geschlossenen Bebauung) in Höhe Polsumer Straße/Howeg ist zu reinigen. Das Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) im Anschluss an die Ortstafel ist ebenfalls zu reinigen.

Die Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Polsumer Straße, nördlich Gustavstraße und südlich Oberfeldinger Straße, sind zu reinigen.

Die Stellplatzmarkierungen auf der Polsumer Straße an der Einmündung Am Freistuhl sind verblasst und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Polsumer Straße, nördlich Im Eichholz und an der Lichtzeichenanlage Biele ist zu reinigen.

Das Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) in Höhe Polsumer Straße 69 ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) zwischen den Straßen Am Straßenbahndepot und Hagenbredde ist abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße), nördlich der Einmündung Hagenbredde, ist zu reinigen.

Die Markierung „BUS“ im Bereich der Busspur ist verblasst und zu erneuern.

Das Zeichen 220 StVO (Einbahnstraße) an der Parallelfahrbahn Königswiese ist zu reinigen. Darüber hinaus sind die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) im Bereich der Parallelfahrbahn abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) auf der De-la-Chevallerie-Straße (in Höhe Saturn) sind abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) an der Lichtzeichenanlage in Höhe Saturn ist abgängig und zu erneuern. Die Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) im Bereich der folgenden Tiefgarage sind ebenfalls abgängig und zu erneuern.

Das Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot) im Bereich der „Ladezone“ in Höhe des Marktplatzes ist zu reinigen beziehungsweise zu erneuern.

Das Zeichen 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der De-la-Chevallerie-Straße, an der Einmündung zur Goldbergstraße, ist zu reinigen.

Der Abschnitt der Kurt-Schumacher-Straße zwischen Vinckestraße und Ackerstraße liegt innerhalb geschlossener Bebauung. Das Zeichen 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 50 km/h) ist nicht erforderlich und daher zu entfernen.

Harter

